

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Stadtgebiet Lüdenscheid
(Gefahrenabwehrverordnung)
vom .06.2008**

Aufgrund der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und aufgrund des § 7 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 16.06.2008 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Stadt Lüdenscheid.

§ 2

Grundsatz

- 1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- 2) Verkehrsflächen und Anlagen sowie darauf befindliche Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Ausnahmen können nur nach den Regelungen dieser Verordnung oder nach spezialgesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3

Begriffe

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege und Plätze.

- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehenden oder zugänglichen
 - a) Park- und Grünanlagen, Wälder, Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen, Kleingartenanlagen, Spielplätze, Ballspielplätze, Skateranlagen, sonstige Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen sowie Bäder und Friedhöfe.
 - b) Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussläufe nebst Böschungen und Ufern.
 - c) Denkmäler und Kunstgegenstände.
- 3) Ausstattungsgegenstände auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Anschlagtafeln und –säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toilettenanlagen und ähnliche Einrichtungen, Pflanzen, Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Tische, Einfriedungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie Sperrvorrichtungen.

II. Ordnung und Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

§ 4

Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- 1) Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- 2) Die Wege in den Anlagen dürfen mit Ausnahme von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen nicht befahren werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit die Zweckbestimmung der Anlagen eine andere Benutzung zulässt.
- 3) Bänke im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit benutzt werden. Das Sitzen auf Bänken ist nur auf den Sitzflächen gestattet.
- 4) Untersagt ist darüber hinaus
 - a) Abfälle oder Verunreinigungen jeder Art außer in den dafür vorgesehenen Müllbehältern wegzuwerfen oder zu hinterlassen; Injektionsspritzen und –nadeln dürfen auch nicht in Müllbehälter geworfen werden;
 - b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen vorhandene Ausstattungsgegenstände zweckentfremdend zu manipulieren;
 - c) Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - d) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen außerhalb von Fahrzeugen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte unbefugt aufzustellen oder zu benutzen sowie Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;

- e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft zu nutzen;
 - f) Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu waschen oder zu reparieren, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind und die ohne Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs kurzfristig durchgeführt werden können;
 - g) Öle, Ölbindemittel, Treibstoffe, ätzende oder giftige Stoffe einschließlich aller Chemikalien abzulassen oder in Straßenkanäle einzuleiten;
 - h) Steine, Kehrlicht oder Abfallstoffe jeder Art in Kanalschächte oder Straßenabläufe zu werfen oder einzuleiten;
 - i) gewerbliche Betätigungen in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden (wie zum Beispiel vor Friedhöfen, Kirchen und Schulen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 - j) Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, zu verdecken oder ihre Benutzung zu verhindern oder die dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken.
- 5) Wer Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lässt, muss unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung sorgen.
- 6) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in Anlagen und an Ausstattungsgegenständen, insbesondere auch an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Grundstückseinfriedungen, Werbematerialien in Form von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen oder ähnlichem anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überdecken.

§ 5

Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

Jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder belästigen kann, wie zum Beispiel durch Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel, Trunkenheit, aggressives Betteln oder Werben, ist untersagt.

§ 6

Alkoholverbote

Der Konsum alkoholischer Getränke jeglicher Art ist im unmittelbaren Bereich

- a) von Bushaltestellen und Buswartehallen
- b) des Platanenhains auf dem Rathausplatz
- c) der Sitzstufenanlage vor dem Rathaus zwischen Altenaer Straße und Rathausplatz und

d) des Neumann-Brunnens auf dem Sternplatz

untersagt. Dies gilt auch für das Mitführen alkoholischer Getränke jeglicher Art in den genannten Bereichen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht zu erkennen ist, diese dort konsumieren zu wollen.

III. Besondere Regelungen

§ 7

Spielplätze und Ballspielplätze

- 1) Spielplätze umfassen Spielangebote für Kleinkinder (Kinder im Alter bis 6 Jahre) und für Kinder der Altersgruppe von 6 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Die Benutzung der Spielplätze und Ballspielplätze ist in der Zeit von 7.00 bis 21.30 Uhr zugelassen, sofern nicht durch Beschilderung eine andere Benutzungszeit geregelt ist. Die Benutzung ist nur entsprechend dem für die Anlage vorgesehenen Zweck gestattet.
- 3) Auf Spielplätzen und Ballspielplätzen ist der Konsum, das Anbieten, Kaufen und Verkaufen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt.

§ 8

Schulhöfe

- 1) Der Aufenthalt auf Schulhöfen ist mit Ausnahme des Schulbetriebs und anderer schulischer Veranstaltungen in der Zeit von 21.30 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt, sofern nicht durch Beschilderung eine andere Regelung getroffen ist.
- 2) Auf Schulhöfen ist der Konsum, das Anbieten, Kaufen und Verkaufen von alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt.

§ 9

Tiere

- 1) Personen, die Tiere halten, Tiere mit sich führen oder Tiere zu beaufsichtigen haben, sind dafür verantwortlich, dass die Tiere die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich von den vorgenannten Personen zu entfernen.
- 2) Das Füttern von Stadtauben ist verboten.

§ 10

Skateboards, Inline-Skater, Fahrräder und ähnliche Gegenstände

- 1) Die Benutzung von Skateboards, Inline-Skatern, Kickboards und ähnlichen Gegenständen in der Fußgängerzone, in Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkpaletten und in Anlagen ist nicht erlaubt. Fahrräder, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen in Parkhäusern, Tiefgaragen und auf Parkpaletten bestimmungsgemäß gebraucht werden, jedoch nicht in nicht dafür vorgesehenen Anlagen.
- 2) Das Errichten und Aufstellen von privaten Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, Inline-Skatern, Kickboards, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und in nicht dafür vorgesehenen Anlagen verboten.

§ 11

Hausnummern

- 1) Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, für jedes bebaute Grundstück eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festzusetzen und zu ändern. Eigentümer und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- 2) Die Ziffern der Hausnummern müssen mindestens 7,5 cm hoch sein. Die Hausnummern sind jeweils rechts vom Hauseingang in 2,00 m Höhe anzubringen. Die Hausnummern müssen von der Straße gut sichtbar und gut lesbar sein. Würden die Hausnummern von der Straße aus schlecht sichtbar oder schlecht lesbar sein, so müssen sie am Anfang der Zuwegung von der Straße zum Haus angebracht werden.
- 3) Bei Änderung der Bezeichnung muss die bisherige Hausnummer durchgestrichen werden oder es muss auf andere Weise kenntlich gemacht werden, dass die bisherige Hausnummer nicht mehr gültig ist; die bisherige Hausnummer muss jedoch für die Dauer eines Jahres erkennbar bleiben und erst dann entfernt werden.

§ 12

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- 1) Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern; insbesondere dürfen Stacheldraht und andere spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- 2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden.

Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, - einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

- 3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- 4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 13

Brauchtumsfeuer

- 1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- 2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Name, Anschrift, Alter und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 - c) Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr.
- 3) Im Rahmen so genannter Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz und sonstigen Abfällen (zum Beispiel Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht länger als eine Woche vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit diese nicht fälschlicherweise von Tieren als Unterschlupf besiedelt und die Tiere so vor dem Verbrennen bewahrt werden.
- 4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese müssen während der gesamten Dauer vor Ort telefonisch erreichbar sein. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- 5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 50 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 25 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen,
 - e) 100 m von Hochspannungsleitungen,
 - f) 100 m vom Waldrand.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Absatz (Abs.) 1 Anlagen außerhalb der Wegflächen unberechtigt betritt;
- entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen unberechtigt befährt;
- entgegen § 4 Abs. 3 Bänke nicht bestimmungsgemäß benutzt;
- entgegen § 4 Abs. 4 a) Abfälle unzulässig wegwirft oder Verunreinigungen hinterlässt;
- entgegen § 4 Abs. 4 b) Ausstattungsgegenstände zweckentfremdend manipuliert;
- entgegen § 4 Abs. 4 c) Sperrvorrichtungen überwindet;
- entgegen § 4 Abs. 4 d) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen außerhalb von Fahrzeugen nächtigt, Campingfahrzeuge oder Zelte unbefugt aufstellt oder benutzt sowie Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht;
- entgegen § 4 Abs. 4 e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft nutzt;
- entgegen § 4 Abs. 4 f) Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen oder in Anlagen wäscht oder unzulässig repariert;
- entgegen § 4 Abs. 4 g) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Öle, Ölbindemittel, Treibstoffe, ätzende oder giftige Stoffe einschließlich aller Chemikalien ablässt oder in Straßenkanäle einleitet;
- entgegen § 4 Abs. 4 h) Steine, Kehrlicht oder Abfallstoffe jeder Art in Kanalschächte oder Straßenabläufe wirft oder einleitet;
- entgegen § 4 Abs. 4 i) gewerbliche Betätigungen in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausübt;
- entgegen § 4 Abs. 4 j) Schachtdeckel oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Benutzung verhindert oder die dazugehörigen Hinweisschilder verdeckt;
- entgegen § 4 Abs. 5 nicht unverzüglich für die Beseitigung von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sorgt;
- entgegen § 4 Abs. 6 auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder an Ausstattungsgegenständen Werbematerialien anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überdeckt;
- entgegen § 5 sich so verhält, dass andere Personen in der berechtigten Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden können;
- entgegen § 6 alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder unzulässig mitführt;
- entgegen § 7 Abs. 2 Spielplätze und Ballspielplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten oder entgegen dem vorgesehenen Zweck benutzt;
- entgegen § 7 Abs. 3 auf Spielplätzen und Ballspielplätzen Tabakwaren, alkoholische Getränke jeglicher Art oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe konsumiert, anbietet, kauft oder verkauft oder Drogen konsumiert;

- entgegen § 8 Abs. 1 sich unzulässig auf Schulhöfen aufhält;
- entgegen § 8 Abs. 2 auf Schulhöfen alkoholische Getränke jeglicher Art oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe konsumiert, anbietet, kauft oder verkauft oder Drogen konsumiert;
- entgegen § 9 Abs. 1 von Tieren verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
- entgegen § 9 Abs. 2 Stadtauben füttert;
- entgegen § 10 Abs. 1 Skateboards, Inline-Skater, Kickboards und ähnliche Gegenstände in der Fußgängerzone, in Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkpaletten und in Anlagen benutzt;
- entgegen § 10 Abs. 2 Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, Inline-Skatern, Kickboards, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in nicht dafür vorgesehenen Anlagen errichtet oder aufstellt;
- entgegen § 11 seine Hausnummer nicht oder nicht vorschriftsmäßig anbringt;
- entgegen § 12 Abs. 1 durch seine Grundstückseinfriedung eine Gefahr für Personen oder Sachen herbeiführt;
- entgegen § 12 Abs. 2 Satzung seine Hecken und ähnlichen Einfriedungen nicht so aufstellt oder beschneidet, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern;
- entgegen § 12 Abs. 3 sein Dach nicht von Schneeüberhängen und Eiszapfen befreit, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können;
- entgegen § 12 Abs. 4 Blumenkästen nicht gegen Herabstürzen sichert;
- entgegen § 15 Abs. 1 ein Brauchtumsfeuer nicht anzeigt;
- entgegen § 15 Abs. 4 ein Brauchtumsfeuer nicht ständig durch 2 Personen, von denen eine über 18 Jahre alt ist, beaufsichtigen lässt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleibt spezielles Ortsrecht der Stadt Lüdenscheid, wie zum Beispiel die „Sondernutzungssatzung“, die „Straßenreinigungssatzung“ und die „Abfallsatzung“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid vom 26.11.2000 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim

Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Formfehler oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Lüdenscheid, .06.2008

Der Bürgermeister